



max. 420 qm = max. überbaubare Grundstücksfläche

BEBAUUNGSPLAN "FORCHET IV"

9. Änderung

M 1 : 1000



STADTBAUAMT SCHONGAU

GERHILD VONHOLD

Stadtbaumeisterin

Schongau, den 29.06.2004

Satzung der Stadt Schongau zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Forchet IV“ (9. Änderung)

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Schongau folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Forchet IV“

Der Bebauungsplan „Forchet IV“ der Stadt Schongau wird für die Grundstücke mit den FlNr. 1860/9 und 1860/10 wie folgt geändert:

1. Die Baugrenzen werden erweitert und neu festgesetzt.
2. Die max. überbaubare Grundfläche wird auf max. 420 qm festgesetzt.
3. Die Fläche zur Errichtung von Garagen wird an anderer Stelle des Grundstückes festgesetzt.

Der bisherige Planteil wird für den gekennzeichneten Änderungsbereich durch beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

9. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet IV“
Az.: 610-5-39.9

1. Änderungsbeschluss am 22.06.2004
2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.06.2004
3. Satzungsbeschluss am 20.07.2004

Schongau, den 21. JUL. 2004



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister



4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 23.07.2004

Der Bebauungsplan wurde am 23.07.2004 im Rathaus (Stadtbauamt, II.Stock) der Stadt Schongau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.07.2004 angeheftet und am 30. JUL. 2004 wieder abgenommen.

Schongau, den 30. JUL. 2004



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

